

## B e g r ü n d u n g

für das vereinfachte Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 339 I Sanierungsgebiet 'Alt-Osternburg' (§ 13 BBauG)

### I. Bisheriger Rechtszustand:

Der Bebauungsplan liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 339 Sanierungsgebiet 'Alt-Osternburg'.

### II. Anlaß und Ziel der Planung

Bestehende Grundstücksverhältnisse und bestehende Nutzungen (Stellflächen) verhindern die Realisierung eines Fußweges zwischen den Flurstücken 1729/186, 1624/186 und 1119/178.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, den geplanten öffentlichen Fußweg um ca. 30,0 m nach Norden zu verlegen. Der Weg wird dann vorwiegend auf städtischen Grundstücken liegen. Die Führung des Weges bietet außerdem den Vorteil, daß die auf der Nordseite der Altenwohnungen liegenden Hauseingänge besser erreicht werden können.

Durch diese neue Festsetzung wird das Gehrecht zu Lasten des Flurstücks 642/167 überflüssig und wird aufgehoben.

Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 339 Sanierungsgebiet 'Alt-Osternburg' werden durch diese Änderung nicht berührt, da das neue Fußwegesystem nur geringfügig von der ursprünglichen Planung abweicht.

### III. Inhalt des Planes

Nach Verlegung des öffentlichen Fußweges und Aufgabe des Gehrechtes zu Lasten des Flurstücks 624/167 werden die im Bebauungsplan Nr. 339 festgesetzten nicht überbaubaren Flächen und Nutzungsgrenzen dem neuen Planungsstand angepaßt. Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben ansonsten unverändert.

### IV. Kosten der Durchführung

Der Stadt Oldenburg entstehen durch dieses vereinfachte Änderungsverfahren keine zusätzlichen Kosten.

S a t z u n g

Über den Bebauungsplan Nr. 339 I Sanierungsgebiet "Alt-Osternburg"  
- vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BBauG -  
-----

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 10 in Verbindung mit § 13 BBauG hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Planzeichnung für die Satzung 339 I ist für das vereinfachte Änderungsverfahren Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

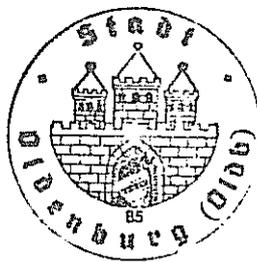
Die Verkehrsfläche wird geändert. Das im Geltungsbereich liegende Bauland wird nach Art und Maß der baulichen Nutzung aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan 339 nachrichtlich übernommen.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oldenburg, 14.12.1981

  
Dr. Niewerth  
Oberbürgermeister



  
Otter  
Stadtdirektor